

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan Nr. 17 b

1. Gesetzliche und technische Grundlage
Als Grundlage dient der Aufstellungsbeschluß der Stadtvertretung vom 9. Juli 1970. Der Bebauungsplan ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt worden.
2. Lage und Begrenzung des Bebauungsplangebietes
Der Bebauungsplan umgrenzt das Gebiet nordwestlich des Waldweges, nördlich des Struhbarges, östlich des Hoppensacks und östlich des Erlenweges.
3. Städtebauliches Programm
Das überplante Gebiet wird als reines Wohngebiet ausgewiesen. Die Grundstücksgröße beträgt minimal 1.000 qm.
4. Städtebauliche Gegebenheiten
Das Plangebiet liegt am Rande im Südosten der Stadt Bargteheide und wird später Anschluß an den Autobahnzubringer erhalten.
5. Maßnahmen zur Durchführung der Bodenordnung
Die Grundstücke an der Einmündung der Planstraße B in den Struhbarg werden z. T. ungünstig durch die Verkehrsfläche geschnitten, so daß unter Umständen eine Bodenordnung durchgeführt wird. Notwendig wurde diese Maßnahme, da die Planstraße B eine Fortführung in dem angrenzenden Gebiet erfahren soll und hierfür schon Flächen im Besitz der Stadt sind.
An anderer Stelle im Planungsgebiet sind ebenfalls Umlegungen nötig, die durch die minimale Grundstücksgröße von 1.000 qm notwendig wurden.

~~Die Festlegung der endgültigen Form der auf dem Grundstück Heecks vorgesehenen Kehre bleibt einer freien Vereinbarung der beteiligten Grundstücksnachbarn überlassen.~~

6. Städtebauliche Planabsichten

Das Plangebiet ist als ruhige Wohngegend geplant und ist somit vom Durchgangsverkehr freizuhalten. Damit der fließende Verkehr durch den ruhenden Verkehr nicht gestört wird, sind Parkbuchten festgelegt. Im Planungsgebiet sind Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgelegt. Diese Flächen dienen den Anliegern und sind nur für die Anlieferer und den Müll- und Krankenwagen zu benutzen. Der übrige Verkehr verbleibt auf der Straße. Um den Charakter eines ruhigen Einfamilienhausgebietes zu unterstreichen, sind im Straßengleitgrün Bäume anzupflanzen. Es soll als Lärmschutzmaßnahme eine Allee-Bepflanzung vorgenommen werden.

7. Erschließung

Die Oberflächenentwässerung einschl. der Vorflutverhältnisse wird durch den Bau eines Rückhaltebeckens geregelt. Die Wasserver- und -entsorgung übernehmen das städtische Wasser- bzw. Klärwerk, die Stromversorgung die Stadtwerke, die Müllentsorgung der Müllzweckverband Stormarn.

Die Kosten der Erschließung belaufen sich auf ca. 1.5 Mill. DM. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf 940.000 DM geschätzt, wovon der Stadtanteil ca. 94.000 DM (10 %) beträgt.



(Reinke)

Bürgermeister